

richten, in der sie darum ersuchen, alle Aufträge seitens der Schulen auf Bücher, Lehrmittel und Landkarten unter keinen Umständen an auswärtige Firmen zu erteilen, sondern diese dem ortsansässigen steuerzahlenden Buchhandel zuzuweisen. Ganz abgesehen von der erwünschten Folge der Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der beteiligten Firmen dürfte diese Maßnahme auch einen würdigen Eindruck auf die Stadtverwaltungen hervorrufen und in vielen Fällen die gewünschte Wirkung haben. Auch die Lieferung von Lehrmitteln ist ja jetzt größtenteils dem Sortiment zugefallen, das sich diese erwünschte Erweiterung seines Geschäftsbetriebes zunutze machen sollte.

Über den Verkauf von Remittenden-Exemplaren seitens der Verleger speziell an die Warenhäuser berichtete auf der Bahreuther Herbstversammlung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine, heute vor acht Tagen, Herr Georg Eggers. Die namhaftesten Berliner Sortimentsfirmen haben sich, um dieser außerordentlichen Schädigung des Sortiments vorzubeugen, — es handelt sich zumeist um ganz neue, fast tadellose Exemplare in neuester Zeit erschienener Werke —, an dreißig namhafte Verleger, die als Lieferanten in Betracht kamen, mit einer Erklärung des Inhaltes gewandt, daß sie künftig deren Reisende nicht mehr empfangen und deren Prospekte nicht mehr vertreiben, sich überhaupt für den Verlag nicht mehr verwenden würden, wenn sie sich nicht ausdrücklich dazu verpflichteten, künftig keine Remittenden-Exemplare mehr an die Warenhäuser zu liefern. Dieser Akt der Selbsthilfe hat seine Wirkung nicht verfehlt; schon innerhalb weniger Tage sind 21 solche Verpflichtungen eingegangen, die übrigen sind noch in Behandlung. Natürlich haben sich diese Sortimentsfirmen gegenseitig zur Ausführung der den Verlegern angedrohten Maßregeln verpflichtet. Auch hier sehen Sie, meine sehr geehrten Herren Kollegen, wieder, daß Einigkeit und Geschlossenheit unter den am Platze befindlichen Kollegen unbedingt erforderlich sind, wenn zum Schutze des Sortiments gegen Auswüchse und Ausschreitungen etwas Wirksames unternommen werden soll.

Die Revision der Verkaufsordnung ist wohl das Thema, das die buchhändlerische Öffentlichkeit und unsere Vereine im letzten Jahre am lebhaftesten beschäftigt hat. Schon in der Herbstversammlung des vorigen Jahres in Eisenach stand dieser Punkt auf der Tagesordnung, und der damalige Referent, Herr Prager, mußte erklären, daß die Ausschuß-Verhandlungen zu dem vom Sortiment erstrebten Ziele nicht geführt hätten, da die Verleger-Mitglieder des Ausschusses grundsätzlich einer Änderung der §§ 11 und 12 der Verkaufsordnung widerstrebten und eine Majorisierung unzulässig gewesen wäre. Es hat nun zur Ostermesse in seiner Haupt-Versammlung der Verleger-Verein von sich aus einen Ausschuß zur vorbereitenden Beratung dieser Paragraphen eingesetzt, der dem großen Ausschuß des Börsenvereins vorarbeiten soll. Über das Ergebnis dieses reinen Verleger-Ausschusses hat das Börsenblatt vom 31. August ausführlich berichtet. Es stand von vornherein fest, daß es nicht möglich sein werde, den Verlag zur Aufgabe dieser Ausnahmebestimmungen zu überreden. Es konnte sich nur darum handeln, in einer Auslegung dieser Paragraphen seine Grenzen genau zu bestimmen, um einer noch weiter gehenden Verschlechterung der Verkaufsordnung zu Ungunsten des Sortiments vorzubeugen. Damit muß und wird sich das Sortiment begnügen, da Weiteres unter keinen Umständen zu erlangen sein wird. Auch über diese Frage hat die diesjährige Herbstversammlung in Bahreuth eingehend verhandelt, und Herr Prager wies in seinem Referat ganz zutreffend darauf hin, daß eine Einschränkung des jetzigen Zustandes nicht gegen, sondern für den Verlag sein werde, da gerade der Verlag am meisten über die rücksichtslose Ausnutzung der

Verleger-Paragraphen seitens seiner Konkurrenz zu klagen habe. Das Ergebnis der Verhandlungen des Verleger-Ausschusses wurde sehr verschieden beurteilt; während die einen Beurteiler auf dem Standpunkt standen, daß bis jetzt nicht viel mehr erreicht sei, als der Zusatz zu § 11 Absatz 2 der Verkaufs-Ordnung, der den Verlag dazu verpflichtet, dem Sortiment die Lieferung einzelner Exemplare von Werken, bei deren Herausgabe Behörden oder Vereine mitgewirkt haben und die der Verleger durch das Sortiment oder direkt an jene und an ihre Unterorgane usw. zu ermäßigtem Preise liefern dürfe, zu dem gleichen ermäßigten Preise durch Einräumung einer Vermittlergebühr zu ermöglichen, wenn die Bezugsberechtigung des Kunden nachgewiesen wird, — behaupteten die anderen Beurteiler, daß erst durch den Verleger-Ausschluß die bedeutendsten seiner Mitglieder über die Konsequenzen der Verleger-Paragraphen so aufgeklärt worden seien, daß sie selbst einsehen gelernt hätten, daß es unmöglich so weitergehen könne. Bei der weiteren Behandlung dieser Frage würden infolgedessen, einer Erklärung des Vorsitzenden des Deutschen Verlegervereins zufolge, die Verleger mit sich reden lassen, und man hoffe ganz zuversichtlich, diesen Paragraphen eine Auslegung geben zu können, die künftig eine korrekte und rücksichtsvolle Anwendung gewährleisten werde. Man wird abwarten müssen, ob sich diese Hoffnung erfüllt. Die vom Vorstand der Kreis- und Ortsvereine gemachten Abänderungsvorschläge zur Verkaufsordnung fanden fast durchgehends die Billigung der Bahreuther Herbstversammlung. Sie erstreckten sich, abgesehen von Kleinigkeiten, auf folgende Punkte: 1. Die Kreis- und Ortsvereine sollen künftig auch verbindliche Vorschriften über die Bestellgebühr bei Zeitschriften in ihre Verkaufsbestimmungen aufnehmen dürfen. 2. Die Gewährung übermäßig langer Zahlungsfristen soll künftig wie die Gewährung eines unzulässigen Rabatts betrachtet werden, ebenso soll die Annahme eines antiquarischen Werkes seitens des Verlegers in Umtausch gegen eine neue Auflage zu einem höheren, als dem antiquarischen Werte als Gewährung unzulässigen Rabatts behandelt werden. 3. Der § 12 der Verkaufsordnung soll künftig die folgende Fassung erhalten:

1. Verlegern ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlages an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergl. zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittlung einer Sortimentsbuchhandlung zu liefern.

2. Der Ausnahmefall soll nicht allein durch das Geschäftsinteresse des Verlegers, sondern er muß auch von besonderen Umständen veranlaßt sein, die eine Abweichung vom Ladenpreise berechtigt erscheinen lassen.

(Zusatz:) Die Beschränkung in Ausnahmefällen schließt aus, daß der Verleger regelmäßig oder bei vielen Werken seines Verlages von der Befugnis dieser Partie-Lieferungen Gebrauch macht.

Als Ausnahmefall ist nicht zu rechnen die Lieferung von Zeitschriften und periodischen Werken, es sei denn, daß der zweite Ladenpreis im Börsenblatt bekannt gemacht wird.

3. Der Begriff »größere Partie« regelt sich nach dem Ladenpreis und nach der Absatzfähigkeit des betreffenden Objekts, (Zusatz:) aber auch bei großen Objekten sollen nicht weniger als 12 Exemplare eine größere Partie bilden.

4. Aus verschiedenen Werken eines Verlages zusammengesetzte Lieferungen sind keine größere Partie eines Werkes.

5. Unter den Begriff »Behörden, Institute, Gesellschaften und dergl.« fallen keinesfalls Vereinigungen, die zum Zwecke